

# Merkblatt

## Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten der Freien Universität Berlin

### 1. Allgemeines

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist in § 3 Abs. 4 TV-L FU geregelt. Danach haben Beschäftigte alle entgeltlichen Nebentätigkeiten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Für Ihre Anzeige verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt, das Ihnen im Intranet der Freien Universität Berlin unter

<http://www.fu-berlin.de/zuv/abt-1/formulare/personal/index.html>

zur Verfügung steht.

Adressatin Ihrer Anzeige ist zwar Ihre zuständige Personalstelle; es ist jedoch wichtig, dass Ihr/e Fachvorgesetzte/r und/oder die Leitung Ihres Bereichs (Dekanat, Vorsitzende/r des Institutsrats, Leiter/in einer Zentraleinrichtung, Leiter/in der Abteilung bzw. des Referats) zur Frage der Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit den arbeitsvertraglichen Pflichten Stellung nimmt, denn der Arbeitgeber kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L FU die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, Ihre Anzeige rechtzeitig auf den Weg zu bringen, d. h. längere Zeit vor dem Beginn der Ausübung Ihrer Nebentätigkeit, damit den Personalstellen eine angemessene Bearbeitungszeit Ihrer Anzeige zur Verfügung steht.

### 2. Ablieferungspflicht

Gemäß § 3 Abs. 4 TV-L FU kann für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 06.06.2011 beschlossen, dass für Tarifbeschäftigte der Freien Universität Berlin, die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausüben, eine Ablieferungspflicht bestehen soll, die sich für das nicht wissenschaftliche Personal nach den Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) und für das wissenschaftliche Personal nach denen der Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNtVO) bestimmt.

5. Aufträge einschließlich der Gutachtertätigkeit im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets; sofern die Ausführung nicht durch Professoren/innen erfolgt, ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich <sup>2)</sup>
6. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall des Entgelts gewährten Urlaubs ausgeübt werden. <sup>1)2)</sup>

Die/der Tarifbeschäftigte muss der Personalstelle nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März, eine Abrechnung über die ihr/ihm zugeflossenen Vergütungen vorlegen.

### 3. Genehmigung der Nebentätigkeit nach § 57 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gemäß § 57 LHO dürfen Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle nur mit Einwilligung der/des zuständigen Leiters/in des Verwaltungszweigs abgeschlossen werden. Die Zuständigkeit für eine solche Genehmigung wurde den Personalstellen übertragen.

Bei den betreffenden Verträgen kann es sich z. B. um die Erteilung von Werkverträgen oder Lehraufträgen für die eigene Einrichtung oder andere Einrichtungen der Freien Universität Berlin handeln.

Muss die Genehmigung im vorstehenden Sinn erfolgen, ist dem Formular auf Anzeige einer Nebentätigkeit eine Kopie des betreffenden Vertrages beizufügen. Auch hier gilt, dass eine Anzeige rechtzeitig auf den Weg gebracht werden muss, damit die zuständige Personalstelle vor Aufnahme der Nebentätigkeit über die Genehmigung nach § 57 LHO eine Entscheidung treffen kann.

### 4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Freien Universität Berlin

Sofern für die Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und/oder Material der Freien Universität Berlin in Anspruch genommen werden soll, ist ein Nutzungsentgelt an die Freie Universität Berlin zu entrichten.

Die Festsetzung des Nutzungsentgelts bestimmt sich für das nichtwissenschaftliche Personal nach den Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung; auf das wissenschaftliche Personal finden die einschlägigen Vorschriften der Hochschulnebentätigkeitsverordnung Anwendung.

Auf § 13 Abs. 5 HntVO bzw. auf § 10 Abs. 3 NtVO wird gesondert hingewiesen. Danach darf aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt oder vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mehrarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

Für die Beantwortung etwaiger Fragen stehen die Personalstellen gern zur Verfügung.

Die Ablieferungspflicht entsprechender Einnahmen erstreckt sich hierbei auf den Teil der Nebentätigkeit/en, die über den Umfang einer Vollbeschäftigung hinaus ausgeübt wird/werden.

Ablieferungspflicht heisst, dass Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder solche für sonstige Einrichtungen im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres insoweit an den Arbeitgeber im Hauptamt abzuliefern sind, als sie die folgenden genannten Bruttoarbeitsbeträge übersteigen:

<u>Für Angestellte mit Entgeltgruppe</u>	<u>EURO Bruttobeträge</u>
2 bis 8	3.681,30
9 bis 12	4.294,85
13 bis 15	4.908,40

Gleiches gilt für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Arbeitgebers ausgeübt werden.

Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind nachstehende im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandene Aufwendungen von den betreffenden Vergütungen abzusetzen:

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung in durch das Bundesreisekostengesetz unbegrenzter Höhe,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material des Arbeitgebers, einschließlich des Vorteilsausgleichs,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material;

vorausgesetzt, Sie haben keinen Auslagenersatz für diese Aufwendungen erhalten.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht für die folgenden Nebentätigkeiten:

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten <sup>1) 2)</sup>
2. Tätigkeit als gerichtliche/r oder staatsanwaltliche/r Sachverständiger/in <sup>1) 2)</sup>
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung oder Kunstausübung <sup>1) 2)</sup>
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Tierärzten/innen, Psychologen/innen oder Psychotherapeuten/innen für Versicherungsträger oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind. <sup>1) 2)</sup>

---

<sup>1)</sup> NtVO

<sup>2)</sup> HNtVO